

## Informationsschreiben zu EfA Onlinediensten

Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung - Anzeige von  
Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen

28.01.2025  
v0.1

# Gliederung

## Inhalt

- Allgemein Informationen
- Kurzübersicht zum Onlinedienst
- Fachliche Informationen
- Technische Informationen
- Prozess zur Nachnutzung eines EfA-Onlinedienstes
- Abmeldung und Aufkündigung

# Allgemeine Informationen

Ziel des Dokuments ist die Bereitstellung von Informationen und Benennung relevanter Ansprechpartner sowie Zusammenfassung erforderlicher Aufgaben zur Nachnutzung eines EfA-Onlinedienstes.

Der Onlinedienst „Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung - Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen“ steht seit 09/2024 zur Verfügung und wird stetig weiterentwickelt.

Der oben genannte EfA-Onlinedienst wurde durch das Land M-V zentral beschafft und den kommunalen Vollzugsbehörden im Zuge der gemeinsamen Verantwortung **kostenneutral zur Verfügung gestellt**. Die nachfolgenden Strukturen wurden entsprechend der Vorgaben der AG RaBe-EfA (IT-PLR 2023/07) aufgesetzt.

**Wichtige Informationsquellen:** Hinweis: Alle verlinkten Unterlagen befinden sich auf öffentlich zugänglichen Websites und können ohne Login heruntergeladen werden.

Nr.	Quellen / Links
1	<a href="#">Link zum generischen Anbindungsleitfaden</a>
2	<a href="#">Link zum MV Serviceportal</a>
3	<a href="#">Link zu Infoseite vom BeLa</a>
4	
5	

**Relevante Ansprechpartner:** Hinweis: es gibt unterschiedliche Ansprechpartner auf der Vollzugsebene, auf Landkreis- bzw. auf Landesebene.

Nr.	Ansprechpartner
1	<b>Koordinierende Stelle (erste Kontaktstelle für alle Anfragen):</b>  <a href="mailto:ozg@ego-mv.de">ozg@ego-mv.de</a>

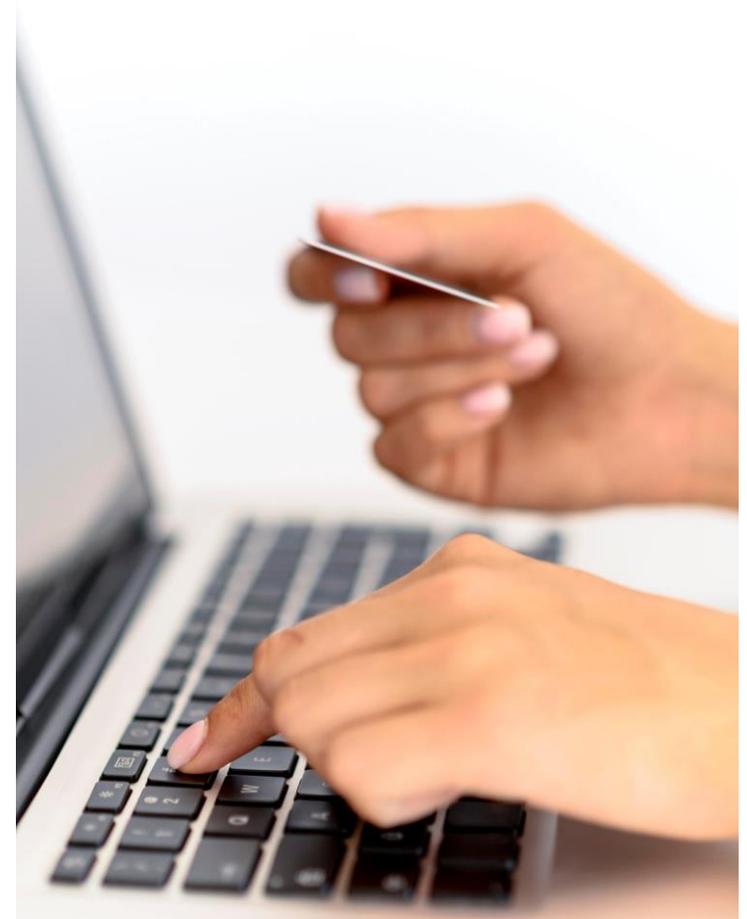
# Kurzübersicht zum Onlinedienst

Betreibende einer Wasserversorgungsanlage sind verpflichtet, diese anzumelden. Des Weiteren sind Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage verpflichtet, eine im selben Gebäude betriebene Nichttrinkwasseranlage anzumelden.

Zur Festlegung der notwendigen Untersuchungen sowie der Untersuchungsintervalle, um die Trinkwasserqualität sicherzustellen, muss dem zuständigen Gesundheitsamt die (Wieder-)Inbetriebnahme, Errichtung, wesentliche bauliche oder betriebstechnische Veränderungen oder der Übergang des Eigentums sowie die Stilllegung in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen mitteilen.

Der EfA-Onlinedienst "Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen" aus Niedersachsen erlaubt die genannten Sachverhalte elektronisch beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Der Onlinedienst umfasst verschiedene Anlagentypen, darunter zentrale, dezentrale, Eigen-, mobile, Gebäude- und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen sowie Nichttrinkwasseranlagen. Die Nutzung des Onlinedienstes erleichtert die Einhaltung gesetzlicher Meldepflichten und fördert eine effiziente Kommunikation zwischen Betreiber und Behörden.



# Fachliche Informationen zum Onlinedienst

Name	Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung
OZG-ID	10486
Anzahl Antragsstrecken	1
Zuständiges Fachressort in MV	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Referat 450
Zuständige Stelle	Gesundheitsämter
Pilotkommunen MV	Landkreis MSE

Federführendes / Betreibendes Bundesland (BeLa)	Niedersachsen
Federführendes Bundesministerium	BMG
Themenfeld	Gesundheit

Umfang EfA-Onlinedienst	
Antragsstrecken	LeiKa-ID
Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen Entgegennahme	99129086261000

# Technische Informationen zum Onlinedienst

Plattform	NAVO
IT-Dienstleister	IT.Niedersachsen
X-Standard	X-Fall
Transportweg / Zustellort	Behördenpostfach der NAVO-Plattform
Anschlussfähige Fachverfahren	-
Authentifizierung	Bund-ID, Gastzugang
Anschluss Nutzerkonto	Bund ID
Anschluss ePayment	nicht notwendig

Release Notes	n.a
Weitere technische Informationen	<a href="#">Link</a>

# Prozess zur Nachnutzung eines EfA-Onlinedienstes

Für die Anbindung ist zunächst eine Interessensbekundung per E-Mail an den eGO MV zu richten. Damit in Zusammenhang sind auch die Nachnutzungsbedingungen für EfA-Onlinediensten in MV zu akzeptieren. (Kontakte siehe erste Seite)



Bitte verwenden Sie die folgende Vorlage für Ihre Interessensbekundung (per Mail):

Lieber eGO MV,

hiermit informiere ich Sie, dass [zuständige Stelle] den EfA-Onlinedienst [Name des Dienstes] ab dem [Datum] nachnutzen möchte. Ich bestätige außerdem, dass wir die Nachnutzungsbedingungen für EfA-Onlinediensten in MV akzeptieren. Ich bitte Sie daher uns die Unterlagen zur Anbindung zur Verfügung zu stellen.

Im weiteren Verlauf der Anbindung wird [Kontakt] als Ansprechperson verantwortlich sein.

Mit freundlichen Grüßen,  
[Signatur]

# Abmeldung und Aufkündigung

Unter bestimmten Bedingungen kann es erforderlich sein, dass eine Kommune dauerhaft, oder temporär die Nutzung eines Onlinedienstes aufkündigen möchte bzw. muss. Die dafür erforderlichen Schritte werden hier kurz beschrieben. Vor einer Abmeldung wird gebeten, vorab Kontakt zum Mitnutzungsverantwortlichen (MiK) aufzunehmen, um erforderliche Schritte und Details abzustimmen.

## Szenario A – Dauerhafte Abmeldung

Sollte sich eine Kommune entscheiden auf eine dauerhafte Nutzung eines Onlinedienstes zu verzichten, sind grundsätzliche folgende Schritte im Rahmen der Abmeldung zu berücksichtigen:

1. Eine vertragliche Kündigung ist bei einer dauerhaften Abmeldung beim MiK anzukündigen.
2. Die technische Entkoppelung des Dienstes erfolgt in Abstimmung mit dem MiK und dem TFF.
3. Frist: 3 Monate zum Monatsende.

## Szenario B - Kurzfristige oder temporäre Abmeldung

Sollte sich eine Kommune entscheiden temporär auf die Nutzung eines Onlinedienstes zu verzichten, sind grundsätzlich folgende Schritte im Rahmen der Abmeldung zu berücksichtigen:

1. Hinweis mit Begründung an den MiK über die Dauer der Abmeldung und ggf. Wiederaufnahme des Onlinedienstes.
2. Meldung auf der Seite der Behörde über temporäre Nicht-Verfügbarkeit des Dienstes.
3. Auf Fristen ist nicht zu achten. Es wird um schnellstmögliche Meldung an den MiK gebeten.